

BEBAUUNGSPLAN NR. S 09 VERBINDUNGSSTRASSE L 191 - K 2196 - L 189

SATZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN [TEIL B]

**BESCHLUSS VOM
18.02.2016 HOHENMÖLSEN
29.02.2016 LÜTZEN**

Bearbeitung:

WENZEL & DREHMANN
PEM GmbH

Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels
Tel. 034 43 - 28 43 90
Fax 034 43 - 28 43 99

PRÄAMBEL ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

Aufgrund des § 10 Abs. (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 37 Abs. (4) Straßengesetz für das Land Sachsen- Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates Hohenmölsen vom 18.02.2016 und des Stadtrates Lützen vom 29.02.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. S 09 "Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189", bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und den textlichen Festsetzungen [Teil B] erlassen:

Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1 : 2.000
Teilplan Süd, Teilplan Mitte, Teilplan Bord

Teil B: Textliche Festsetzungen
in gesonderter Ausfertigung

Hohenmölsen, 18.02.2016

Siegel

der Bürgermeister

Lützen, 29.02.2016

Siegel

der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1.

Der Stadtrat Hohenmölsen hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 den Aufstellungsbeschluss zum gemeinsamen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan Nr. S 09 "Verbindungsstraße L 191 - K2196 - L 189" gefasst.

Der Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 8 / 2014 vom 31.07.2014 bekannt gemacht worden.

Hohenmölsen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

Der Stadtrat Lützen hat in seiner Sitzung am 26.05.2014 den Aufstellungsbeschluss zum gemeinsamen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan Nr. S 09 "Verbindungsstraße L 191 - K2196 - L 189" gefasst.

Der Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. 8 / 2014 vom 08.08.2014 bekannt gemacht worden.

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

2.

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung am 19.06.2014 den Beschluss über den Abschluss einer Zweckvereinbarung gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit [GKG-LSA] zur Aufstellung des gemeinsamen Bebauungsplanes Nr. S 09 zwischen den Städten Hohenmölsen und Lützen gefasst.

Der Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 8 / 2014 vom 31.07.2014 bekannt gemacht worden. Die wirksame Zweckvereinbarung bildet die Rechtsgrundlage zur Aufstellung des gemeinsamen Bebauungsplanes S 09.

Hohenmölsen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 23.06.2014 den Beschluss über den Abschluss einer Zweckvereinbarung gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit [GKG-LSA] zur Aufstellung des gemeinsamen Bebauungsplanes Nr. S 09 zwischen den Städten Hohenmölsen und Lützen gefasst.

Der Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. 8 / 2014 vom 08.08.2014 bekannt gemacht worden. Die wirksame Zweckvereinbarung bildet die Rechtsgrundlage zur Aufstellung des gemeinsamen Bebauungsplanes S 09.

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

3.

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung am 13.11.2014 den Vorentwurf des gemeinsamen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 12 / 2014 vom 30.11.2014 mit den Hinweisen bekannt gemacht worden, dass während der öffentlichen Auslegung über die Planung informiert wird und eine Umweltprüfung nach BauGB erfolgt.

Hohenmölsen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 24.11.2014 den Vorentwurf des gemeinsamen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. 12 / 2014 vom 05.12.2014 mit den Hinweisen bekannt gemacht worden, dass während der öffentlichen Auslegung über die Planung informiert wird und eine Umweltprüfung nach BauGB erfolgt.

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

4.

Für die frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. (1) BauGB hat der Vorentwurf des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09 vom 22.12.2014 bis 06.02.2015 zu folgenden Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung im Fachbereich III der Stadt Hohenmölsen, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen zu jedermanns Einsicht ausgelegt :

Montag	06.45	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	16.00	Uhr
Dienstag	07.00	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	17.30	Uhr
Mittwoch	06.45	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	16.00	Uhr
Donnerstag	06.45	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	16.00	Uhr
Freitag	06.45	-	11.45	Uhr					

Hohenmölsen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

Für die frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. (1) BauGB hat der Vorentwurf des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09 vom 22.12.2014 bis 06.02.2015 zu folgenden Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung im Bauamt der Stadt Lützen, Pestalozzistraße 4 c in 06686 Lützen zu jedermanns Einsicht ausgelegt :

Montag	09.00	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	14.30	Uhr
Dienstag	09.00	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	17.30	Uhr
Mittwoch	-								
Donnerstag	09.00	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	15.30	Uhr
Freitag	09.00	-	11.30	Uhr					

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

5.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2014 über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zur frühzeitigen Planfassung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ aufgefordert.

Hohenmölsen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

6.

In einem unabhängigen Verfahrensschritt wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.12.2014 zur Äußerung im Hinblick auf den aus Ihrer Sicht erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan gem. § 4 Abs. (1) i.V.m. § 2 Abs. (4) BauGB aufgefordert.

Hohenmölsen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

7.

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2015 die Billigung der Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ beschlossen.

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung am 13.05.2015 die Billigung der Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ beschlossen.

Hohenmölsen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

8.

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2015 den Entwurf des gemeinsamen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09 gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. (2) BauGB bestimmt.

Der Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. 5 / 2015 vom 15.05.2015 mit den Hinweisen bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, die Möglichkeit zur Erörterung besteht und welche wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 - K 2196 - L189“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Lützen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 - K 2196 - L189“ nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lützen, 2016

Siegel

Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung am 13.05.2015 den Entwurf des gemeinsamen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09 gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. (2) BauGB bestimmt.

Der Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 6 / 2015 vom 31.05.2015 mit den Hinweisen bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, die Möglichkeit zur Erörterung besteht und welche wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 - K 2196 - L189“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Hohenmölsen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 - K 2196 - L189“ nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hohenmölsen, 2016

Siegel

Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Billigung der Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ beschlossen und die Abwägungsdokumentation als Teil der abschließenden Abwägung bestimmt.

Lützen, 2016

Siegel

Der Bürgermeister

12.

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung am 15.10.2015 den 2. Entwurf des gemeinsamen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09 gebilligt und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. (3) BauGB bestimmt.

Der Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 11 / 2015 vom 31.10.2015 mit den Hinweisen bekannt gemacht worden, wann und wo der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 - K 2196 - L 189“, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht mit Kennzeichnung der materiellen Planänderungen sowie dem gern. § 3 Abs. (2) BauGB bereits beteiligten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. S 09 ausgelegt wird, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Nr. S 09 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, die Möglichkeit zur Erörterung besteht und welche wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 - K 2196 - L 189“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Hohenmölsen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 - K 2196 - L 189“ nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 4a Abs. (3) i.V.m. § 3 Abs. (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hohenmölsen, 2016

Siegel

Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 den 2. Entwurf des gemeinsamen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09 gebilligt und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. (3) BauGB bestimmt.

Der Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. 11 / 2015 vom 13.11.2015 mit den Hinweisen bekannt gemacht worden, wann und wo der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 - K 2196 - L189“, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht mit Kennzeichnung der materiellen Planänderungen sowie dem gem. § 3 Abs. (2) BauGB bereits beteiligten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. S 09 ausgelegt wird, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Nr. S 09 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, die Möglichkeit zur Erörterung besteht und welche wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 - K 2196 - L189“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Lützen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 - K 2196 - L189“ nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 4a Abs. (3) i.V.m. § 3 Abs. (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lützen, 2016

Siegel

Der Bürgermeister

13.

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. (3) i.V.m. § 3 Abs. (2) BauGB hat der 2. Entwurf des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09 mit Kennzeichnung der materiellen Planänderungen sowie dem gem. § 3 Abs. (2) BauGB bereits beteiligten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. S 09, den umweltbezogenen Informationen und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 23.11.2015 bis 07.12.2015 zu folgenden Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung im Fachbereich III – Technische Dienste der Stadt Hohenmölsen, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen zu jedermanns Einsicht ausgelegt :

Montag	06.45	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	16.00	Uhr
Dienstag	07.00	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	17.30	Uhr
Mittwoch	06.45	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	16.00	Uhr
Donnerstag	06.45	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	16.00	Uhr
Freitag	06.45	-	11.45	Uhr					

Hohenmölsen, 2016

Siegel

Der Bürgermeister

Zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. (3) i.V.m. § 3 Abs. (2) BauGB hat der 2. Entwurf des planfeststellungseretzenden Bebauungsplanes S 09 mit Kennzeichnung der materiellen Planänderungen sowie dem gern. § 3 Abs. (2) BauGB bereits beteiligten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. S 09, den umweltbezogenen Informationen und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 23.11.2015 bis 07.12.2015 zu folgenden Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung im Bauamt der Stadt Lützen, Pestalozzistraße 4 c in 06686 Lützen zu jedermanns Einsicht ausgelegt :

Montag	09.00	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	14.30	Uhr
Dienstag	09.00	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	17.30	Uhr
Mittwoch	-								
Donnerstag	09.00	-	12.00	Uhr	und	13.00	-	15.30	Uhr
Freitag	09.00	-	11.30	Uhr					

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

14.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.10.2015 über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ aufgefordert.

Hohenmölsen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

15.

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung am 18.02.2016 die Billigung der Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ beschlossen und die Abwägungsdokumentation als Teil der abschließenden Abwägung bestimmt.

Damit sind die im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ vorgebrachten Stellungnahmen und Sachverhalte abschließend geprüft.

Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom . .2016 mitgeteilt.

Hohenmölsen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 29.02.2016 die Billigung der Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ beschlossen und die Abwägungsdokumentation als Teil der abschließenden Abwägung bestimmt.

Damit sind die im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ vorgebrachten Stellungnahmen und Sachverhalte abschließend geprüft.

Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom . .2016 mitgeteilt.

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

16.

Der Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ wird hiermit ausgefertigt.

Hohenmölsen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

17.

Der Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. /2016 vom .2016 sowie im Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. /2016 vom .2016 am Tag der letzten ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird.

In der Bekanntmachung wurde weiterhin auf die Fälligkeit und das Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche gemäß § 44 BauGB sowie auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß § 214 BauGB, die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB hingewiesen.

Hohenmölsen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

Lützen, 2016 Siegel Der Bürgermeister

GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES

Der Geltungsbereich des gemeinsamen Bebauungsplanes Nr. S 09 der Stadt Hohenmölsen und der Stadt Lützen umfasst folgende Flurstücke

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	teilweise [x]
Hohenmölsen	Höhenmölsen	6	202/18	X
			18/2	X
			18/3	X
			9/6	X
			13/1	X
			6/8	X
			39	X
			38	X
			6/9	X
			6/10	X
			42	X
			2/4	X
			2/3	X
			2/5	X
	2/2	X		
	5	1003/61	X	
		1022/61	X	
		1025/60	X	
		92/15	X	
		63/4	X	
		60/2	X	
		60/1	X	
		48/5	X	
	63/2	X		
	Großgrimma	15	5/66	X
			5/31	X
			5/32	X
			5/28	X
			5/27	X
			5/67	X
5/64			X	
5/65			X	
5/68	X			
Webau	3	97	X	
		98	X	
		4/30	X	

Lützen	Muschwitz	9	10/11	X
			21/6	X
			10/9	X
			10/8	X
			10/6	X
			10/10	X
			34/2	X
			39/3	X
			35/1	X
			10	36/10
	113/3			
	104/2	X		
	36/9	X		
	183	X		

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	teilweise [x]
Lützen	Muschwitz	10	49/2	X
			102	X
			52/3	X
			112	X
			101/10	X
		5	73/2	
			95/15	
			72	X
			73/3	X
			95/18	X
			73/1	X
			74/4	X
			71	X
			70	X
			66	X
			65	X
			1/1	X
			130	X
			233/64	X
		238/60	X	
		13	137/2	X
			140/3	X
			137/5	X
			139/1	X
			126	X
			125/3	X
		4	40/9	
			40/10	
			22/1	X
			149/15	X
			33/3	X
			35/1	X
			36/3	X
			36/4	X
			59	X
			37/3	X
			33/4	X
			35/2	X
			36/1	X
			63	X
			40/16	X
			40/19	X
			40/12	X
			18/1	X
20/1	X			
143/23	X			
26/1	X			
17/1	X			
27	X			
28	X			
145/15	X			
15/4	X			
15/5	X			
98/16	X			
61	X			
58	X			
144/15	X			

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	teilweise [x]
Lützen	Muschwitz	4	50/6	X
			40/14	X
			40/31	X
			18/3	X
			153/19	X
			39/2	X
	Starsiedel	3	86/1	
			248/85	
			247/82	X
			84/1	X
		2	31	X
			38/1	X
			33/62	X
4		33/61	X	
4		70/1		

In Ergänzung zur Planzeichnung sind folgende Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes.
Das Baugesetzbuch wird als BauGB abgekürzt.

Die Baunutzungsverordnung wird als BauNVO abgekürzt. Auf den Bebauungsplan Nr. S 09 ist die
Baunutzungsverordnung [BauNVO] in der am 20.09.2013 in Kraft getretenen Fassung anzuwenden.

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB

- 1.1 Der Bebauungsplan S 09 setzt öffentliche Straßenverkehrsflächen gem. Eintrag in der Planzeichnung [Teil A] fest.
Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind die Errichtung und Nutzung von Straßen einschließlich der baulich verbundenen und mit der Straßennutzung in Zusammenhang stehenden Nebenanlagen nach den geltenden technischen Richtlinien zulässig.
- 1.2 Rasenflächen [Bankettflächen] gelten als Nebenanlagen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen gem. Eintrag in der Planzeichnung [Teil A]. Rasenflächen [Bankettflächen] sind in folgender Qualität zu entwickeln: Gebrauchsrasen Standard [RSM 2.1] als Scherrasen.
- 1.3 Auf den Flurstücken 6/9 sowie 38 der Flur 6 in der Gemarkung Hohenmölsen ist bei Vollzug der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche durch den Bau einer öffentlichen Straße und durch die Errichtung eines Brückenbauwerkes zu gewährleisten, dass die unterhalb der öffentlichen Straße verlaufende Bahnanlage der Kohlenbahn uneingeschränkt weiter betrieben werden kann.
Die Bestimmungen der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung in der geltenden Fassung sind bei der Planung der Straßenbrücke zu beachten.
- 1.4 Im Bereich des unterirdischen Leitungsrechtes LR 4 ist unterhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche eine Unterquerung durch ein Gewässer II. Ordnung [Graben] zulässig.
- 1.5 Der Bebauungsplan S 09 setzt Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. Eintrag in die Planzeichnung [Teil A] fest.
In der in der Planzeichnung [Teil A] festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung **Betriebsstraße** ist zulässig:
- Befahrung mit Fahrzeugen, die einer Außenbereichsnutzung zugeordnet sind
 - Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

2. Versorgungsflächen

§ 9 Abs. (1) Nr. 12 BauGB

- 2.1 Der Bebauungsplan S 09 setzt Versorgungsflächen fest.
- 2.2 Auf der in der Planzeichnung [Teil A] festgesetzten Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Lagerplatz" ist die Lagerung von Stoffen und Materialien zulässig, die dem Straßenbau bzw. dem Straßen- Winterdienst dienen.

3. Hauptversorgungsleitungen

§ 9 Abs. (1) Nr. 13 BauGB

- 3.1 Der Bebauungsplan S 09 setzt oberirdische und unterirdische Hauptversorgungsleitungen gem. Eintrag in der Planzeichnung [Teil A] fest.

4. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser § 9 Abs. (1) Nr. 14 BauGB

- 4.1 Der Bebauungsplan S 09 setzt gem. Eintrag in der Planzeichnung [Teil A] Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser nach § 9 Abs. (1) Nr. 14 BauGB fest.

5. Grünflächen § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB

- 5.1 Der Bebauungsplan S 09 setzt gem. Eintrag in der Planzeichnung [Teil A] Grünflächen nach § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB fest.

5.2	Grünfläche NR.	Zuweisung	Zweckbestimmung
	1	öffentlich	Erhalt und Entwicklung
	2	privat	Erhalt und Entwicklung
	3	privat	Erhalt und Entwicklung
	4	privat	Erhalt und Entwicklung
	5	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 1
	6	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 2
	7	privat	Bahndamm
	8	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 3
	9	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 4
	10	privat	Bahndamm
	11	privat	Bahndamm
	12	privat	Bahndamm
	13	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 5
	14	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 6
	15	privat	Erhalt und Entwicklung
	16	öffentlich	Regenrückhaltung
	17	privat	Erhalt und Entwicklung
	18	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 8
	19	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 9
	20	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 10
	21	öffentlich	Regenrückhaltung
	22	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 7
	23	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 11
	24	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 12
	25	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 13
	26	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 14
	27	öffentlich	Regenrückhaltung
	28	privat	Erhalt und Entwicklung
	29	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 15
	30	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 16
	31	privat	Erhalt und Entwicklung
	32	privat	Erhalt und Entwicklung
	33	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 17
	34	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 18
	35	privat	Erhalt und Entwicklung
	36	öffentlich	Regenrückhaltung
	37	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 19
	38	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 20
	39	privat	Erhalt und Entwicklung
	40	privat	Erhalt und Entwicklung
	41	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 21
	42	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 22
	43	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 23

Grünfläche NR.	Zuweisung	Zweckbestimmung
44	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 24
45	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 25
46	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 26
47	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 27
48	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 28
49	privat	Erhalt und Entwicklung
50	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 29
51	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 30
52	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 31
53	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 32
54	öffentlich	Pflanzgebotsfläche 33

- 5.3 In den festgesetzten Grünflächen nach § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB ist die Anlage landwirtschaftlicher Wege zur Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie mit der Straßennutzung in Zusammenhang stehenden Nebenanlagen zulässig.
- 5.4 In den nach § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten Grünflächen 16, 21, 27 und 36 mit der Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltung ist die Errichtung von Regenwasserrückhaltebecken sowie aller mit der Regenwasserrückhaltung in Verbindung stehenden Neben- und Erschließungsanlagen zulässig.
- 5.5 In den nach § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten Grünflächen 1, 2, 3, 4, 15, 17, 28, 31, 32, 35, 39, 40 und 49 mit der Zweckbestimmung Erhalt und Entwicklung sind die Erhaltung der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses vorgefundenen Vegetationsstrukturen, eine Verbesserung der ökologischen Leistungsfähigkeit sowie eine natürliche Sukzessionsentwicklung zulässig.
- 5.6 In den nach § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten Grünflächen 7, 10, 11 und 12 mit der Zweckbestimmung Bahndamm ist die Rodung aufkommenden Gehölzaufwuchses entlang der Kohlenbahn episodisch zulässig.
- 5.7 In den festgesetzten Grünflächen 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 ist das Anbringen von Nistkästen zulässig.
- 5.8 In den festgesetzten Grünflächen 14, 19, 20, 25, 26, 35 und 37 ist die Anlage von Erschließungswegen zur Zuwegung der Regenwasserrückhaltebecken mit einer Teilversiegelung von bis zu 2000 m² zulässig.

6. Wasserflächen **§ 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB**

- 6.1 Der Bebauungsplan S 09 setzt Wasserflächen nach § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB gem. Eintrag in der Planzeichnung [Teil A] fest.

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 Abs. (1) Nr. 18 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

- 7.1 Der Bebauungsplan S 09 setzt Flächen für die Landwirtschaft nach § 9 Abs. (1) Nr. 18 BauGB fest. In den festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft gem. Eintrag in der Planzeichnung [Teil A] sind zulässig:
- landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 201 BauGB
 - Feldwege zur Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen
 - Erschließungswege zur Zuwegung der Regenwasserrückhaltebecken
 - Rad- und Wanderwege
 - Strauch- und Baumgruppen, die nicht als Wald- oder Grünflächen festgesetzt werden.

Waldflächen

- 7.2 Die festgesetzten Waldflächen gem. Eintrag in der Planzeichnung [Teil A] sind zu erhalten.
- 7.3 In den festgesetzten Waldflächen ist das Anbringen von Nistkästen zulässig.
- 7.4 In der unmittelbar an die Grünfläche 20 angrenzende festgesetzte Waldfläche ist die Anlage von Erschließungswegen zur Zuwegung der Regenwasserrückhaltebecken mit einer Teilversegelung von bis zu 1500 m² zulässig.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. (1) Nr. 20 BauGB

- 8.1 Der Bebauungsplan S 09 begründet in den neu als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzten Flächen und den zum Profilkörper der Straße gehörenden Grünflächen sowie den mit der Straßennutzung in Zusammenhang stehenden Nebenanlagen Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die gemäß § 1a Abs. (3) Satz 1 Baugesetzbuch zu kompensieren sind.
[Rechtsgrundlage der Festsetzung § 1a Abs. (3) BauGB]
- 8.2 Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gliedern sich in folgende drei Maßnahmengruppen:
- Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. S 09 [interne Kompensationsmaßnahmen]
 - Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. S 09 [externe Kompensationsmaßnahmen]
 - Maßnahmen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 01.03.2010.
- 8.3 Die **internen** Kompensationsmaßnahmen sind durch folgende Maßnahmen nachzuweisen:
- Vollzug der im Bebauungsplan Nr. S 09 festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [Pflanzgebotsflächen]
 - Vollzug der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [Maßnahmenflächen]
- 8.4 Externe Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 1a Abs. [3] Satz 3 BauGB zulässig. Die Durchführung der **externen** Kompensationsmaßnahmen ist vertraglich vor dem Satzungsbeschluss zu gewährleisten. Der städtebauliche Vertrag ist abzuschließen zwischen der Stadt Hohenmölsen, der Stadt Lützen und dem Straßenbaulastträger für die Verbindungsstraße gemäß Bebauungsplan S 09.

- 8.5 Bei einem vollständigen Vollzug des Bebauungsplanes sind die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich durchzuführen.
Im Fall eines Vollzuges des Bebauungsplanes in Abschnitten ist der jeweils notwendige Kompensationsaufwand anhand des gültigen Bewertungsmodells abschnittsbezogen zu ermitteln und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 8.6 **Ausgleichsmonitoring**
Nach Vollzug des Bebauungsplanes ist ein Abgleich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit der tatsächlichen Situation durchzuführen. Sollten sich aus dem Abgleich kompensationsrelevante Defizite ergeben, sind diese im Rahmen zusätzlicher externer Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich bis zum Ende des auf die Fertigstellung des Straßenbauwerks folgenden Kalenderjahres auszugleichen. Die Durchführung des Ausgleichsmonitorings ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Der städtebauliche Vertrag ist vor dem Inkraftsetzung des Bebauungsplanes abzuschließen.
- 8.7 **Externer Ausgleich – Strauch-Baumhecke**
Die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung 8.4 ist auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. S 09 zulässig. Für die Realisierung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind die Flurstücke 69, Flur 4 der Gemarkung Starsiedel sowie 20/2, Flur 3 der Gemarkung Muschwitz zu verwenden, welche durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Lützen für externe Ausgleichsmaßnahmen bestimmt sind.
- 8.8 **Externer Ausgleich – Wald**
Die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung 8.4 ist auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. S 09 zulässig. Für die Realisierung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind die Flurstücke 6/8 der Flur 6, 124 und 134 der Flur 17 und 47 der Flur 18 der Gemarkung Hohenmölsen, das Flurstück 21/6 der Flur 9 der Gemarkung Muschwitz sowie das Flurstück 5/69 der Flur 15 der Gemarkung Großgrimma zu verwenden, welche durch Beschluss der Stadträte der Städte Hohenmölsen und Lützen für externe Ausgleichsmaßnahmen bestimmt sind.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- 8.9 Die Baufeldberäumung (Beräumung der Abbruchmassen, Gehölzentfernung) ist zwischen dem 01. Oktober eines Kalenderjahres und 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres zulässig.
- 8.10 Das Roden von Stubben sowie notwendige Erdarbeiten sind vom 01. April bis 30. September eines Kalenderjahres zulässig.
- 8.11 Im Rahmen der Baufeldfreimachung und der Bodenarbeiten ist eine ökologische Baubetreuung zu sichern.
- 8.12 Vor Beginn jeglicher mit dem Bau der Straße einhergehender Arbeiten sind die durch den Bau und den Betrieb der Straße beanspruchten Flächen auf das Vorkommen von Zauneidechsen gem. Maßnahmenblatt V ASB 4 in Anlage 1 der textlichen Festsetzungen zu untersuchen. Bei Vorkommen der Zauneidechse sind diese auf geeignete Flächen abseits der Straßentrasse umzusiedeln. Die erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung ist im Rahmen der Bauausführung bei der Oberen Naturschutzbehörde zu beantragen und zu sichern.
- 8.13 Im Rahmen der ersten Baufeldberäumung sind die Maßnahmen gem. Maßnahmenblatt V ASB 1 in Anlage 1 der textlichen Festsetzungen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 05. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in dem erstmalig mit der Baufeldberäumung begonnen wird, durchzuführen.

- 8.14 Vor Beginn jeglicher mit dem Bau der Straße einhergehender Arbeiten sind die Maßnahmen gem. Maßnahmenblatt V ASB 3 in Anlage 1 der textlichen Festsetzungen für die Nachsuche im Zeitraum vom 01. Juli bis 30. August desjenigen Kalenderjahres, welches dem ersten Bodeneingriff vorangeht, durchzuführen. Bei Vorkommen des Feldhamsters sind die vorgefundenen Individuen vom 01. bis 30. September desjenigen Kalenderjahres, welches dem ersten Bodeneingriff vorangeht, auf geeignete Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. S 09 umzusiedeln. Die erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung ist im Rahmen der Bauausführung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und zu sichern.
- 8.15 Im Bereich der nach § 9 Abs. (1) Nr. 18 BauGB festgesetzten Waldflächen sowie in den an die Waldflächen angrenzenden nach § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten Grünflächen ist die Errichtung von Amphibienleiteinrichtungen inkl. Querungshilfen durch den Profilkörper der Verbindungsstraße gem. Maßnahmenblatt V ASB 5 sowie Maßnahmenblatt V ASB 6 in Anlage 1 der textlichen Festsetzungen zu gewährleisten.
- 8.16 Im Bereich der nach § 9 Abs. (1) Nr. 18 BauGB festgesetzten Waldflächen ist die Errichtung von Wildschutzzäunen zu gewährleisten.
- 8.17 Sollte ein Vollzug des Bebauungsplanes nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgen, hat vor der Durchführung der Vollzugsmaßnahmen eine stichprobenartige Kontrolle des Arteninventars und ggf. eine entsprechende Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen stattzufinden.
- 8.18 Im Bereich der nach § 9 Abs. (1) Nr. 18 BauGB festgesetzten Waldflächen sowie in den festgesetzten Grünflächen 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 ist das Anbringen von Nistkästen gem. V ASB 7 in Anlage 1 der textlichen Festsetzungen zu gewährleisten.

9. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. (1) Nr. 21 BauGB

- 9.1 Der Bebauungsplan S 09 setzt gem. Eintrag in der Planzeichnung [Teil A] Flächen fest, die mit Leitungsrechten gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 21 BauGB belastet werden.
- 9.2 Beiderseits der in der Planzeichnung festgesetzten oberirdischen Hauptversorgungsleitung [Mittelspannungsleitung] gilt ein generelles Leitungsrecht LR 1 von jeweils 8,0 Meter Breite zugunsten der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH [MIBRAG].
- 9.3 Beiderseits der in der Planzeichnung festgesetzten oberirdischen Hauptversorgungsleitung [Mittelspannungsleitung] gilt ein generelles Leitungsrecht LR 2 von jeweils 8,0 Meter Breite zugunsten der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH [MIBRAG].
- 9.4 Beiderseits der in der Planzeichnung festgesetzten oberirdischen Hauptversorgungsleitung [Mittelspannungsleitung] gilt ein generelles Leitungsrecht LR 3 von jeweils 8,0 Meter Breite zugunsten der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH [MIBRAG].
- 9.5 Beiderseits der in der Planzeichnung festgesetzten unterirdischen Hauptversorgungsleitung [Wasserleitung] gilt ein generelles Leitungsrecht LR 6 von jeweils 4,0 Meter Breite zugunsten der MIDEWA GmbH.
- 9.6 Beiderseits der in der Planzeichnung festgesetzten unterirdischen Hauptversorgungsleitung [Wasserleitung] gilt ein generelles Leitungsrecht LR 7 von jeweils 4,0 Meter Breite zugunsten der MIDEWA GmbH.
- 9.7 Beiderseits der in der Planzeichnung festgesetzten oberirdischen Hauptversorgungsleitung [Mittelspannungsleitung] gilt ein generelles Leitungsrecht LR 8 von jeweils 8,0 Meter Breite zugunsten der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH [MITNETZ STROM].

- 9.8 Innerhalb der mit Leitungsrechten belasteten Flächen ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig. Sonstige Maßnahmen stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des jeweils Begünstigten des Leitungsrechtes.
- 9.9 Im Bereich des unterirdischen Leitungsrechtes LR 4 ist eine Durchörterung des Profilkörpers der Verbindungsstraße durch eine geeignete Unterquerung für einen Graben zulässig. Begünstigter des unterirdischen Leitungsrechtes LR 4 ist der zuständige Unterhaltungsverband.
- 9.10 Der Bebauungsplan S 09 setzt in der Planzeichnung [Teil A] eine Fläche für das Fahrrecht Nr. 5 fest. Das Fahrrecht Nr. 5 gilt unterhalb der Straßenverkehrsfläche, die als Brückenbauwerk die Kohlenbahn der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH [MIBRAG] überquert. Begünstigter des Fahrrechtes Nr. 5 ist die Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH [MIBRAG] bzw. der Rechtsinhaber der Kohlenbahn.

10. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. (1) Nr. 25 a BauGB

- 10.1 Der Bebauungsplan Nr. S 09 setzt gem. Eintrag in der Planzeichnung [Teil A] Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 25 a BauGB fest [Pflanzgebotsflächen PFG]. Innerhalb der Pflanzgebotsflächen sind die nachfolgend aufgeführten Pflanzmaßnahmen durchzuführen.
- 10.2 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] abgegrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **PFG 1, PFG 2, PFG 5, PFG 6, PFG 8, PFG 9, PFG 13, PFG 14, PFG 19, PFG 20, PFG 28 und PFG 30**, sind Ansaaten vorzunehmen.
Anzupflanzen ist ein Landschaftsrasen mit Kräutern entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 7.1.2 sowie für die Bereiche der straßenbegleitenden Regenwassergräben ein Gebrauchsrasen Standard entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 2.1.
- 10.3 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] abgegrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **PFG 3, PFG 4, PFG 7, PFG 10, PFG 11 und PFG 12**, sind Ansaaten vorzunehmen.
Anzupflanzen ist ein Gebrauchsrasen Standard entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 2.1.
- 10.4 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] abgegrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **PFG 15, PFG 16, PFG 17 und PFG 18**, sind Ansaaten vorzunehmen.
Anzupflanzen ist ein Landschaftsrasen für Feuchtlagen [RSM] 7.3.1.
- 10.5 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **PFG 21, PFG 22, PFG 23, PFG 24 und PFG 33** ist eine Strauch-Baum-Hecke ausschließlich heimischer Arten [HHB] zu entwickeln.
- 10.6 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] abgegrenzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **PFG 25** sind Ansaaten vorzunehmen.
Anzupflanzen ist ein Landschaftsrasen mit Kräutern entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 7.1.2 sowie für die Bereiche der straßenbegleitenden Regenwassergräben ein Gebrauchsrasen Standard entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 2.1. Zusätzlich ist die Anlage von Obstbaumreihen [HRA] auf einer Gesamtlänge von 600 m vorzunehmen.

- 10.7 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] abgegrenzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **PFG 26** sind Ansaaten vorzunehmen. Anzupflanzen ist ein Landschaftsrasen mit Kräutern entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 7.1.2 sowie für die Bereiche der straßenbegleitenden Regenwassergräben ein Gebrauchsrasen Standard entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 2.1. Zusätzlich ist die Anlage von Obstbaumreihen [HRA] auf einer Gesamtlänge von 550 m vorzunehmen.
- 10.8 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] abgegrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **PFG 27 und PFG 29**, sind Ansaaten vorzunehmen. Anzupflanzen ist ein Landschaftsrasen mit Kräutern entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 7.1.2.
- 10.9 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] abgegrenzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **PFG 31** sind Ansaaten vorzunehmen. Anzupflanzen ist ein Landschaftsrasen mit Kräutern entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 7.1.2 sowie für die Bereiche der straßenbegleitenden Regenwassergräben ein Gebrauchsrasen Standard entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 2.1. Zusätzlich ist die Anlage von Obstbaumreihen [HRA] auf einer Gesamtlänge von 850 m vorzunehmen.
- 10.10 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] abgegrenzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **PFG 32** sind Ansaaten vorzunehmen. Anzupflanzen ist ein Landschaftsrasen mit Kräutern entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 7.1.2 sowie für die Bereiche der straßenbegleitenden Regenwassergräben ein Gebrauchsrasen Standard entsprechend der Regelsaatgutmischung [RSM] 2.1. Zusätzlich ist die Anlage von Obstbaumreihen [HRA] auf einer Gesamtlänge von 250 m vorzunehmen.
- 10.11 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Rasenflächen [Bankettflächen] als Nebenanlagen in folgender Qualität zu entwickeln: Gebrauchsrasen Standard [RSM 2.1] als Scherrasen.
- 10.12 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. (1) Nr. 25a BauGB sind die Anlage landwirtschaftlicher Wege zur Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie mit der Straßennutzung in Zusammenhang stehenden Nebenanlagen zulässig.
- 10.13 Innerhalb der in der Planzeichnung [Teil A] festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **PFG 6, PFG 9, PFG 10, PFG 13, PFG 14 und PFG 19** ist die Anlage von Erschließungswegen zur Zuwegung der Regenwasserrückhaltebecken mit einer Teilversiegelung von bis zu 1700 m² zulässig.

III KENNZEICHNUNGEN

§ 9 Abs. (5) BauGB

Altbergbau

- I. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 09 werden Flächen gekennzeichnet, unter denen der Bergbau in Form des ehemaligen Tagebaus Domsen umging.
Die Auswirkungen des Altbergbaus auf die Gründungsverhältnisse und den Bodenaufbau sind durch geeignete Baugrunduntersuchungen zu erkunden.
Die daraus resultierenden Anforderungen sind im Vollzug des Bebauungsplanes zu beachten.

Altlasten

- II. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 09 sind im Fachinformationssystem Bodenschutz drei Altlastenverdachtsstandorte eingetragen:

- 13148
- 13149
- 13096
- 13131
- 13133.

Die Kennzeichnung erfolgt in der Planzeichnung [Teil A].

In der Umweltprüfung zum Bebauungsplan S 09 ist eine Gefährdungsabschätzung in Bezug auf die beabsichtigte Nutzung enthalten.

IV NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 Abs. (6) BauGB

- I. Der Bebauungsplan Nr. S 09 tangiert bzw. schneidet die Vorranggebiete „VIII. Braunkohle Profen / Domsen“ sowie „X. Braunkohle Lützen“. Die Beeinträchtigung der Belange des Zuständigen Rechtsinhabers (MIBRAG) ist auszuschließen.
- II. Der Bebauungsplan S 09 kreuzt die Bahntrasse der Kohlenbahn der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH. Für den Bereich der Überquerung der Straßentrasse mittels eines Brückenbauwerks ist eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebs auszuschließen.
- III. Der Bebauungsplan S 09 schneidet das Landschaftsschutzgebiet LSG "Saaletal". Die Bestimmungen der Verordnung über das LSG "Saaletal" sind zu beachten.

V HINWEISE

Vorhabenbezogene Einzelgenehmigungen

Um die planfeststellungsersetzende Wirkung des Bebauungsplanes Nr. S09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ zu gewährleisten, werden folgende Einzelgenehmigungen zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. S09 nachgewiesen:

- Kreuzungsvereinbarung Landesstraße L 191;
- Kreuzungsvereinbarung Landesstraße L 189;
- Absichtserklärung Kreuzungsvereinbarung Kreisstraße K 2196;
- verkehrstechnische / bautechnische Prüfung (Straßenbauwerk inkl. aller im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, Wildschutzzaun, Amphibienleiteinrichtung);
- Einleitgenehmigung für die Vorflutnutzung - Graben bei Wuschlaub von links Nord;
- Einleitgenehmigung für die Vorflutnutzung - Graben bei Wuschlaub von links Süd;
- Einleitgenehmigung für die Vorflutnutzung - Grunau Nord;
- Einleitgenehmigung für die Vorflutnutzung - Grunau Süd;
- Genehmigung zur Querung des Gewässers Graben bei Wuschlaub von links;
- Genehmigung zur Querung des Gewässers Grunau;
- eisenbahntechnische Beurteilung;
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung;
- ordnungsrechtliche Genehmigung – Kampfmittelverdacht;
- Befreiungsantrag aus den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Saaletal“;
- Genehmigung zur Umwidmung von Wald in eine andere Nutzungsart (Entwidmung und Erstaufforstung);
- Zulässigkeit der Eingriffe auf Grundlage des Umweltberichts mit Grünordnungsplanung;

ANLAGEN:

Anlage 1 Maßnahmeblätter

Hohenmölsen, 18.02.2016

Siegel

der Bürgermeister

Lützen, 29.02.2016

Siegel

der Bürgermeister

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. V_{ASB1}
Bezeichnung der Maßnahme <i>Bauzeitenregelung zum Artenschutz</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
<i>zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</i>		
Lage der Maßnahme <i>gesamter Baubereich der Wälder und Gehölze</i>		
Begründung der Maßnahme		
<i>Vermeidung für Konflikt TP 9, TP 10, TP 13</i>		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bauzeitenbeschränkungen zur Vermeidung von baubedingter Tötung von Gehölzbrütern</i> • <i>Bauzeitenbeschränkungen und –regelungen zur Vermeidung von baubedingter Tötung von Fledermäusen</i> • <i>Bauzeitenbeschränkungen zur Vermeidung von baubedingter Tötung von wald- und gehölzbewohnenden Vogelarten</i> 		
Umsetzung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fledermäusen).</p> <p>Im Ausnahmefall ist ein Abweichen vom regulären Rodungszeitraum möglich, wenn im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Rodung keine Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IVa der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten anwesend sind.</p> <p>Entsprechend der Sonderuntersuchung Fledermäuse erfolgt vor der Fällung von Höhlenverdachtsbäumen im Korridor der Verbindungsstrasse eine gutachterliche Begleitung mit den fledermausfachlich üblichen Gepflogenheiten. Begutachtung von potentiellen Fledermausbäumen im Sommer vor der Fällung. Potentiell als Winterquartier dienende Bäume müssen innerhalb der ersten Oktoberwoche gefällt werden.</p>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten und im Zuge der Trassenerrichtung	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. V_{ASB2}
Bezeichnung der Maßnahme <i>Baufeldräumung</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
zum <i>Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</i>		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme <i>gesamter Baubereich</i>		
Begründung der Maßnahme		
Vermeidung für Konflikt <i>TP 9, 10, 12,</i>		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Baufeldräumungsbeschränkungen zur Vermeidung von baubedingter Tötung von Bodenbrütern der Avifauna</i> • <i>Baufeldräumungsbeschränkungen zur Vermeidung von baubedingter Tötung von Zauneidechsen, welche ab den Frühjahrsmonaten in den Bereichen Kohlebahn und Bodenbörse Harbauer nachgewiesen sind. Des Weiteren ist ein Vorkommen in anderen Bereichen nicht ausgeschlossen (Südhang Halde Bosch).</i> • <i>Baufeldräumungsbeschränkungen zur Vermeidung von baubedingter Tötung von Amphibien. Diese queren ab den Frühjahrsmonaten die Gehölz- und Waldbereiche</i> 		

Umsetzung der Maßnahme	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><i>Beschränkung der Durchführung von Erarbeiten und Baufeldräumung in der Regel auf die Monate Oktober bis Mitte März (außerhalb der Vogelbrutzeiten von Bodenbrütern).</i></p> <p><i>Beschränkung der Durchführung von Erarbeiten und Baufeldräumung in der Regel auf die Monate Mitte Februar bis Mitte März in den Flächen wo Zauneidechsen vorkommen.(vor Beginn der Anlage von Brutplätzen der Zauneidechse).</i></p> <p><i>Im Ausnahmefall ist ein Abweichen vom regulären Zeitraum möglich, wenn im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Rodungs- und Erdarbeiten keine Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IVa der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten anwesend sind.</i></p>	
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme im Zuge der Trassenerrichtung

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
<p>Projektbezeichnung</p> <p><i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i></p>	<p>Vorhabenträger</p> <p><i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i></p>	<p>Maßnahmen-Nr.</p> <p>V_{ASB3}</p>
<p>Bezeichnung der Maßnahme</p> <p><i>Feldhamster Monitoring</i></p>		<p>Maßnahmentyp</p> <p>V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)</p> <p>Zusatzindex</p>
<p>zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p>		<p>FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p>
<p>Lage der Maßnahme</p> <p><i>Nördlich Söhesten im Bereich der Schwarzerdeböden Bau km 3+900 – 5+600</i></p>		

Begründung der Maßnahme	
Vermeidung für Konflikt	TP 11
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang	
<p><i>Im Bereich der Schwarzerdeböden nördlich von Söhesten sind geeignete Strukturen für den Feldhamster ausgeprägt. Im Rahmen der Baufeldberäumung kann es in den Herbst- und Wintermonaten zur Zerstörung von Feldhamsterwinterquartieren kommen.</i></p>	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p><i>Vor Beginn der Bauarbeiten hat in den Sommermonaten eine fachliche Begutachtung der Flächen nördlich von Söhesten auf das Vorkommen von Feldhamstern zu erfolgen. Die vorgefundenen Hamsterhabitate sind kartographisch festzuhalten. Vor Beginn der Bauarbeiten sind vorgefundene Individuen bis spätestens Ende September auszugraben und auf Flächen im räumlichen Zusammenhang umzusiedeln.</i></p> <p><i>Da es sich bei dem Vorkommen um eine einmalige Beobachtung handelt und auf den Karten des LAU Vorkommen für diesen Bereich nicht verzeichnet sind wird eine Ausnahmegenehmigung für das Fangen und Umsetzen der Art auf die Vorhabensebene verschoben.</i></p>	
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	ha

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189	Stadt Hohenmölsen und Lützen	V _{ASB} 4
Bezeichnung der Maßnahme	Maßnahmentyp	
<i>Zauneidechse Monitoring</i>	V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)	
	Zusatzindex	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. V_{ASB} 5
<i>zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</i>		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme <i>Bereich der Kohlebahn Bau km 0+650</i>		
Begründung der Maßnahme		
Vermeidung für Konflikt <i>TP 12</i>		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Im Bereich der Waldflächen der Kohlebahn der MIBRAG sind Wanderungsbewegungen der Amphibien laut dem Amphibiengutachten zu verzeichnen. Der Bereich befindet sich im Baufeld der Straßentrasse.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Um Tötungsverbote während der Bauphase zu vermeiden sind in diesem Bereich mobile Amphibienschutz- zäune in der Zeit zwischen Februar und Oktober zu errichten. Die Zäune beginnen jeweils 100 m vor dem Waldbereich. Die Maßnahme fördert ebenso die in diesem Bereich vorkommenden Art Zauneidechse.		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme während der Bauphase ab Februar bis Oktober jeden Baujahres	
Gesamtumfang der Maßnahme	<i>1.200 m</i>	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. V_{ASB} 6
Bezeichnung der Maßnahme <i>Amphibienleiteinrichtung mit Querungshilfe</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum <i>Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</i>		
Lage der Maßnahme <i>Bereich der Kohlebahn Bau km 0+650</i>		
Begründung der Maßnahme		
Vermeidung für Konflikt <i>TP 12</i>		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsmaßnahme zur Wiederherstellung von Funktionen des Naturhaushaltes (Lebensraumfunktion, Bodenfunktion, beeinträchtigt durch Überbauung/ Versiegelung / Zerschneidung von Waldflächen) • für Beeinträchtigungen von Landlebensraum von streng geschützten Amphibien-Arten (Kammolch, Knoblauchkröte) • für Beeinträchtigungen von mehreren besonders geschützten Amphibien-Arten (Erdkröte, Teichfrosch, Grasfrosch) • für Beeinträchtigungen von Zauneidechsen-Habitaten 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Im Bereich der Kohlebahn der MIBRAG und innerhalb der Waldflächen der Halde Bosch sind innerhalb der Bauphase der Straßentrasse Amphibienquerungshilfen in den Straßenkörper einzubauen. Im Bereich der Straße sind Amphibienleiteinrichtungen zu errichten. Alle Vorgaben der MAMS 2000 für die Bauwerke sind einzuhalten.</i>		
Zeitliche Zuordnung		Maßnahme während der Bauphase
Gesamtumfang der Maßnahme		1.200 m

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. V_{ASB}, CEF 7
Bezeichnung der Maßnahme <i>Aufhängen von Nistkästen</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum <i>Lageplan</i> Artenschutzbeitrag		
Lage der Maßnahme <i>Bereich der Waldflächen der Kohlebahn Bau km 0+650</i> <i>Bereich der Hangwälder Halde Bosch Bau km 1+900 – 2+300 und 2+600 - 2+800</i> Bereich Grunauaue Bau km 3+500 – 3+600		
Begründung der Maßnahme		
Vermeidung für Konflikt <i>TP 9, TP 10</i>		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsmaßnahme zur Wiederherstellung von Funktionen des Naturhaushaltes, Verlust von Höhlenbäumen (Lebensraumfunktion wird in Folge der Überbauung/ Versiegelung / Zerschneidung von Waldflächen beeinträchtigt). Betroffene Arten Höhlenbrüter nach Anhang I VSRL. Eingriff nicht quantifizierbar. • Ausgleichsmaßnahme zur Wiederherstellung von Funktionen des Naturhaushaltes, Verlust von Höhlenbäumen (Lebensraumfunktion wird in Folge der Überbauung/ Versiegelung / Zerschneidung von Gehölzflächen beeinträchtigt). Betroffene Arten Höhlenbrüter nach Anhang I VSRL: Eingriff nicht quantifizierbar. • Die Arten der Nistkästen sind mit der NABU Ortsgruppe Hohenmölsen im Zuge der Planung Abzustimmen • Bei den Nistkästen werden für die Artengruppe der höhlenbrütenden Vogelwelt Ersatzhöhlen geschaffen. Dies betrifft insbesondere Arten wie Buntspecht, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise und Wendehals. • Die Nistkästen sind in einem Mindestabstand von 100 m ab Trassenaußenkante anzubringen 		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme vor der Bauphase im Herbst/Winter 2015 /2016 und im Herbst Win ter 2016/2017
Gesamtumfang der Maßnahme	20 Stk BA 1, 10 Stk BA 2

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. <i>E CEF, ASB 8</i>
Bezeichnung der Maßnahme <i>Errichtung einer Baum-Strauch-Hecke (HHB) mit dem Ziel artenreicher Offenlandvegetationen</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbe- grenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnah- me FCS Maßnahme zur Sicherung ei- nes günstigen Erhaltungszu- standes
zum Maßnahmenplan: <i>zum Lageplan Artenschutzbeitrag</i>		
Lage der Maßnahme <i>Bepflanzung eines Feldweges, Herrweg, zwischen Bodenbörse Harbauer und Ortslage Pobles km 5+500</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	TP 8, TP 9, TP 10, TP 13	
<p>CEF-Maßnahme für die Avifauna</p> <p>FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Avifauna</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189	Vorhabenträger Stadt Hohenmölsen und Lützen	Maßnahmen-Nr. E CEF, ASB 8
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
<p>Der Feldweg zwischen der L 189 und der Ortslage Pobles wurde vor wenigen Jahren wieder neu eingerichtet. Auf der Flächen hat sich ein Trittrasen entwickelt. Gehölzbereiche und Bäume sind in geringen Umfang vorhanden.</p> <p>Das Flurstück weist eine Breite von ca. 7,5 m auf. Mit der Anpflanzung wird die Fläche für den Landschaftsraum und seine Arten aufgewertet. Er dient als Biotopverbundstrecke zwischen den Flächen östlich der Verbindungsstraße und den Biotopen entlang der Grunau im Bereich Pobles.</p>		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<p>Mit der Anlage von Strauch-Baumhecken soll ein vielfältiges Biotop im Bereich der ausgeräumten Landschaft in einem Wechsel aus Feldweg, Ruderalflur und Strauch-Baum-Hecke eingerichtet werden. Der geschaffene Naturraum ist für Arten wie Feldlerche, Neuntöter, Grauammer, Goldammer, Fasan als Ansitz für Greifvögel sowie für Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat geeignet.</p>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Auf den Flurstücken soll durch die Anlage von wechselseitigen Strauch-Baum-Hecken ein Gehölzbiotop entlang des Feldweges geschaffen werden. Die Flächengröße der Strauch-Baumhecke beträgt jeweils 2,5 x 10 m. Die Strauch-Baumhecke soll wechselseitig in einem Abstand von 20 m angelegt werden. Durch die wechselseitige Anlage kommt es zu einer gezwungenen schängelnden Fahrweise für Kfz. Hierdurch entwickelt sich in den Randbereichen eine Ruderalflur. Die Gehölzflächen sind einzuzäunen. Arten sind Schwerpunktmäßig: Feldahorn, Hundsrose, Feldrose, Pfaffenhütchen, Vogelkirsche sowie weitere standorttypische Gehölze.</p>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	0,45 ha, 4.500 qm HHB und ca. 2.250 qm Ruderalflur. Feldweg 5.300 qm	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		
Die Entwicklungspflege beträgt 2 Jahre und die Fertigstellungspflege ebenso.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
Um den gewünschten Biotoperfolg zu erzielen sind die Flächen einzuzäunen. Weitere Sicherungen sind nicht notwendig das Grundstück der Stadt Lützen gehört.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch das Bauamt der Stadt Lützen zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. G 9
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage einer Obstbaumreihe (HRB) in den kräuterreichen Flächen entlang der Verbindungsstraße</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Bepflanzung der Verbindungsstraße ab dem km 4+500 – 5+500 und ab dem Knotenpunkt L 189 km 0+700 – 0+ 1300</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	TP 15, L 18	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Flächen werden zum heutigen Tage agrarisch genutzt. Im Zuge der Errichtung der Verbindungsstraße werden in diesem Bereich Böschungen angelegt.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Mit der Anpflanzung von Obstbäumen soll dem Verlust von Obstbaumreihen entlang der bestehenden L 189 entgegengewirkt werden. Des Weiteren übernehmen die Obstbaumreihen eine Gestaltungsfunktion für die Einbindung des Straßenkörpers in seine umgebende Landschaft. Die Obstbaumreihen sollen auf den Flächen außerhalb des unmittelbaren Einwirkungsbereichs der Straße, in den mit kräuterreichen Wiesen angelegten Flächen angepflanzt werden.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Innerhalb der kräuterreichen Wiesenflächen sind Obstbäume in den Außenkurvenbereichen und geraden Straßenabschnitten anzupflanzen. Die Anpflanzung erfolgt alle 10 m. Als anzupflanzende Baumarten sind Birne und Wildbirne vorzusehen. Eine Anpflanzung in den Innenkurvenbereichen ist aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen nicht möglich.</i>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. G 9
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>1.100 lfm</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Die Entwicklungspflege beträgt 2 Jahre und die Fertigstellungspflege ebenso.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Um den gewünschten Anwuchserfolg zu erzielen sind die Obstbäume mit Dreiböcken zu sichern. Weitere Sicherungen sind nicht notwendig das Grundstück nach Vollzug der Baumaßnahme der Stadt Lützen gehört.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch das Bauamt der Stadt Lützen zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 10.1
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von kräuterreichen Flächen entlang der Verbindungsstraße</i>	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Anlage von kräuterreichen Wiesen ab dem km 4+900 – 5+200 außerhalb des Baufeldes und auf dem gesamten Bauabschnitt nach den Gräben und Mulden in Richtung offene Landschaft (Integration von Maßnahme G 9 auf diesen Flächen)</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 10.1
Begründung der Maßnahme		
Konflikt		TP 14, L 19
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
<i>Die Flächen werden zum heutigen Tage agrarisch oder als Wald genutzt.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<i>Mit der Anlage von kräuterreichen Wiesen sollen in den Eingriffsbereichen randlich vielfältige Strukturen im Übergang zur offenen Landschaft geschaffen werden. Die derzeitige Situation von Wiesen und Ruderalfluren innerhalb des Untersuchungsbereiches ist als artenarm und monoton einzustufen. Es dominieren überwiegend annuelle Pflanzen in der Krautschicht. Langfristig soll die Maßnahme zu einer Aufwertung der freien Feldflur mit kräuterreichen abwechslungsreichen Beständen mit ruderalen Charakter führen.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<i>Die Flächen sind mit einer RSM 7.1.2 oder einer gleichwertigen regionaltypischen Ansaat anzulegen.</i>		
Zeitliche Zuordnung		Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		6,2 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		
<i>Die Entwicklungspflege beträgt 2 Jahre und die Fertigstellungspflege ebenso.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
<i>Um den gewünschten Erfolg zu erzielen sind die Flächen vor einer Bewirtschaftung durch angrenzende Landwirtschaftsunternehmen zu schützen. Eine mögliche Sicherung ist hier das Ausbringen von Findlingen in die freie Landschaft. Weitere Sicherungen sind nicht notwendig da Grundstück gehört nach Vollzug der Baumaßnahme der Stadt Lützen oder Hohenmölsen.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch das Bauamt der Stadt Lützen oder Hohenmölsen zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 10.2
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von kräuterreichen Flächen in Nebenbereichen</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Anlage von kräuterreichen Wiesen ab dem km 4+900 – 5+200 außerhalb des Baufeldes.</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	TP 14, L 19	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Flächen werden zum heutigen Tage als Lagerplatz genutzt oder sind Ruderal ausgebildet. Die Flächen im Bereich der Bodenbörse Harbauer sind ruderal oder als Reitgrasflur ausgebildet, in ihrer Wertigkeit als gering einzustufen, da die Flächen einer stetigen Nutzung unterliegen. Im Zuge der Errichtung der Verbindungsstraße werden in diesem Bereich Böschungen angelegt.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Mit der Anlage von kräuterreichen Wiesen sollen in den Eingriffsbereichen randlich vielfältige Strukturen im Übergang zur offenen Landschaft geschaffen werden. Die derzeitige Situation von Wiesen und Ruderalfluren innerhalb des Untersuchungsgebietes ist als artenarm und monoton einzustufen. Es dominieren überwiegend annuelle Pflanzen in der Krautschicht. Langfristig soll die Maßnahme zu einer Aufwertung der freien Feldflur mit kräuterreichen abwechslungsreichen Beständen mit ruderalem Charakter führen.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die Flächen sind mit einer RSM 7.1.2 oder einer gleichwertigen regionaltypischen Ansaat anzulegen.</i>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	1,78 ha	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 10.2
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Die Entwicklungspflege beträgt 2 Jahre und die Fertigstellungspflege ebenso.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Um den gewünschten Erfolg zu erzielen sind die Flächen vor einer Bewirtschaftung durch angrenzende Landwirtschaftsunternehmen zu schützen. Eine mögliche Sicherung ist hier das Ausbringen von Findlingen in die freie Landschaft. Weitere Sicherungen sind nicht notwendig das Grundstück gehört nach Vollzug der Baumaßnahme der Stadt Lützen.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch das Bauamt der Stadt Lützen zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 11
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von Wiesenflächen entlang der Verbindungsstraße</i>	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Anlage von Wiesenflächen ab dem km 3+450 – 3+550 im Bereich der Querung der Grunauaue.</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	TP 14, L 19	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 11
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Flächen werden zum heutigen Tage agrarisch als Intensivgrünland genutzt. Entlang der Grunau stocken galeriartige Wälder aus Schwarzerle, Pappel und Weide. Diese müssen in einem Teilbereich gerodet werden, da im Zuge der Errichtung der Verbindungsstraße in diesem Bereich Böschungen und Brückenbauwerke geplant sind.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Mit der Anlage von Wiesen sollen in den Eingriffsbereichen randlich vielfältige Strukturen im Übergang zur offenen Landschaft geschaffen werden. Die derzeitige Situation von Wiesen und Ruderalfluren innerhalb des Untersuchungsbereiches ist als artenarm und monoton einzustufen. Es dominieren überwiegend annuelle Pflanzen in der Krautschicht. Um zu gewährleisten das sich nicht die typische Bodenflora in diesem Bereich etabliert sollen Wiesenflächen angelegt werden</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die Flächen sind mit einer RSM 7.3.1 oder einer gleichwertigen regionaltypischen Ansaat anzulegen.</i>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	0,06 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Die Entwicklungspflege beträgt 2 Jahre und die Fertigstellungspflege ebenso.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Um den gewünschten Erfolg zu erzielen sind die Flächen vor einer Bewirtschaftung durch angrenzende Landwirtschaftsunternehmen zu schützen. Eine Art der Sicherung ist das Ausbringen von Findlingen in die freie Landschaft. Weitere Sicherungen sind nicht notwendig das Grundstück geht nach Vollzug der Baumaßnahme in die Hoheit der Stadt Lützen über</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch das Bauamt der Stadt Lützen zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 12
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von Wirtschaftsgrünländern in den Randbereichen der Verbindungsstraße</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Anlage von Wirtschaftsgrünländern ab dem km 3+500 – 3+600 im Bereich der Querung der Grunauaue.</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt		TP 14, TP 17, W 4,
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Flächen werden zum heutigen Tage agrarisch genutzt.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Mit der Anlage von Wirtschaftsgrünländern sollen in den Eingriffsbereichen randlich agrarisch nutzbare Bereiche im Übergang zur offenen Landschaft geschaffen werden. Mit der Anlage von regionaltypischen Grünlandflächen soll einer Verarmung der Flora vorgebeugt werden. Die bisher als Intensivgrünland bewirtschafteten Flächen setzen sich hauptsächlich aus Wiesenrispengras und Glatthafer zusammen. In den Bereichen der Grunauaue steht das Ziel von artenreicheren Wirtschaftsgrünländern unter anderem mit Ruchgras, Pimpinelle, Pastinak sowie Hahnenfußgewächsen und Leguminosen.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die Flächen sind mit einer regionaltypischen Ansaat für feuchte Wirtschaftsgrünländer anzulegen und zu pflegen</i>		
Zeitliche Zuordnung		Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		0,84 ha

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 12
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Die Entwicklungspflege beträgt 2 Jahre und die Fertigstellungspflege ebenso.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Um den gewünschten Erfolg zu erzielen sind die Flächen vor einer Bewirtschaftung durch angrenzende Landwirtschaftsunternehmen vor einer Bearbeitung mit Pfluggeräten zu schützen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt und gegüllt werden. Hierauf ist bei der Verpachtung der Flächen innerhalb des Vertragswerkes zu achten. Weitere Sicherungen sind nicht notwendig das Grundstück geht nach Vollzug der Baumaßnahme in die Hoheit der Stadt Lützen über</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch das Bauamt der Stadt Lützen zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. G 13
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von Landschaftsrasen (Scherrasen) in den Randbereichen der Verbindungsstraße – Bankette, Gräben, Mulden, Bereich zwischen Bankett und Gräben, Regenwasserrückhaltebecken</i>	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Anlage von Landschaftsrasen RSM 2.1 als Scherrasen in den Bereichen unmittelbar an die Verbindungsstraße angrenzend. Bankette, Gräben, Mulden, Bereiche zwischen Bankett und Gräben, Regenwasserrückhaltebecken.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. G 13
Begründung der Maßnahme		
Konflikt TP 14, W 3, KL 6, KL 7, B 2		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Flächen werden zum heutigen Tage überwiegend agrarisch genutzt. Teilbereiche waren Waldbestockt oder aus Ruderalfluren gebildet. Im Zuge der Baumaßnahme wurden sie alle bautechnisch beansprucht und bedürfen einer Wiederherstellung.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Mit der Anlage von Landschaftsrasen aus einer RSM 2.1 sollen Scherrasenflächen im unmittelbaren Umfeld der Verbindungsstraße geschaffen werden. Die Bereiche unterliegen durch die Unterhaltung der technischen Funktionen (Gräben, Bankette) einer regelmäßigen Mahd und Pflege. Das Ziel liegt in der Einbindung des unmittelbar an den Baukörper angrenzenden Bereichs in die Landschaft und der Verminderung von Eingriffsfolgen für den Landschaftshaushalt besonders für die Aspekte Klima Wasserabfluß und Verlust an Scherrasenflächen.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die Flächen sind mit einer RSM 2.1 anzulegen. Im Zuge der Pflege soll sich Scherrasen mit einem verringerten Anteil an annuellen Pflanzen entwickeln.</i>		
Zeitliche Zuordnung Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme 10,4 ha		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Die Entwicklungspflege beträgt 2 Jahre und die Fertigstellungspflege ebenso.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Für den Bereich sind Sicherungen insofern notwendig, dass Ansaatausfälle neu anzulegen sind. Ansonsten kann der angeschüttete Oberboden nicht auf den Flächen dauerhaft gesichert werden.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch das Bauamt der Stadt Lützen und Hohenmölsenzu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 14
Bezeichnung der Maßnahme <i>Rückbau von Straßen</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Rückbau von Straßen im Bereich der L 189 und Teile der K 2185 und im Bereich der Bodenbörse Harbauer</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	B 1, TP 17	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Flächen werden zum heutigen Tage als Landstraße und Kreisstraße genutzt. Die Flächen sind versiegelt. Zuge des Rückbaus werden des weiteren Scherrasenflächen und eine Obstbaumallee in agrarische Flächen umgewandelt.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Mit der Anlage von agrarisch nutzbaren Flächen soll dem Flächenverlust entgegengewirkt werden. Eine vollständige Kompensation für den Verlust ist nicht möglich.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die Flächen sind im Zuge des Rückbaus vollständig auszukoffern. In die Flächen ist Oberboden mit Bodenverbesserungen einzubringen. Eine Auffüllung mit anstehenden Schwarzerdeboden, welcher im Zuge des technischen Ausbaus seitlich gelagert werden muss soll erfolgen. Der Verlust von Scherrasen und Obstbaumalleen wird über die Maßnahmen A 13 und A 9 kompensiert. Das Erhalten der Obstbäume ist aus dem heutigen Zustand heraus als schwer zu erachten. Mit dem Rückbau der Straßen würden mit großer Sicherheit Wurzeln beschädigt werden können. Mit dem Alter und der teilweisen Abgängigkeit der Bäume wäre der Erhalt schwierig.</i>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 14
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>1,36 ha</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Eine Unterhaltung ist nicht notwendig. Die Flächen können im Zuge der Flurneuordnung landwirtschaftlichen Betrieben übergeben werden.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Eine Sicherung der Maßnahme nicht ist notwendig.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>keine Pflege der Flächen notwendig, da agrarisch genutzt.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 15
Bezeichnung der Maßnahme <i>Rückbau von Straßen, Anlage eines Feldweges</i>	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Rückbau von Straßen im Bereich der L 189 km 5+200</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	M 21, B 1	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 15
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Flächen werden zum heutigen Tage als Landstraße genutzt. Die Flächen sind versiegelt. Im Zuge des Rückbaus sollen die vorhandenen Obstbäume, auf der Südseite der Straße erhalten bleiben und ergänzt werden.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Mit der Anlage eines Feldweges soll die vorhandene Wegeverbindung in Richtung Pobles erhalten bleiben. Aus historischer Sicht bestand an dieser Stelle eine Wegeverbindung von Ost nach West. In Verbindung mit der Maßnahme E_{ASB} 8 (Strauch-Baum-Hecken) entsteht ein Biotopverbund in einer Ost West Ausrichtung von der Grunauaue zu Bereichen östlich der Verbindungsstraße.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die bisherige L 189 ist in dem Bereich ab km 5+200 in westlicher Richtung zurückzubauen. Die südlich der Straße befindlichen Obstbäume und Rasenflächen sind dabei zu erhalten. Der Weg ist nach dem Rückbau mit einem Landschaftsrasen anzusäen um innerhalb der Wegeflächen einen Trittrasen zu entwickeln, welcher nicht ausschließlich aus annuellen Pflanzen besteht. Die Lücken innerhalb der Obstbaumallee sind mit Birnenbäumen nachzupflanzen. Die ökologische Leistungsfähigkeit kann hierdurch, insbesondere in Bezug auf den geplanten Biotopverbund mit dem sich anschließenden Herrweg gesteigert werden.</i>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	0,16 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Für den anzulegenden Landschaftsrasen (RSM 7.1.2) innerhalb des Feldweges ist eine zweijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anzusetzen.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>An der Nordseite des Feldweges ist der Bereich durch das Setzen von Findlingen vor einem Eingriff von landwirtschaftlichen Geräten zu schützen.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch das Bauamt der Stadt Lützen zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 16
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von Laubmischwald</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>südlich Kohlebahn km 0+500</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt		TP 16, TP 8, KL 6
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Maßnahmeffläche wird agrarisch genutzt. Nördlich grenzt ein Waldbestand aus Robinien und Pappeln an.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Die derzeit agrarisch genutzte Fläche ist im Eigentum der Stadt Hohenmölsen. Auf der östlichen Seite des Straßenkörpers soll ein Laubmischwald angepflanzt werden. Die Maßnahme A 16 steht in Verbindung mit der Maßnahme E 25. Das Ziel besteht in der Schaffung eines ortstypischen Laubmischwaldes mit Waldsaum auf der Südseite. Die Baumartenauswahl wurde auf die Kippenstandortverhältnisse abgestimmt. Um Ausfällen in größerem Umfang vorzubeugen wurden auf einen reinen Winterlinden Traubeneichenbestand verzichtet. Mit der Einbringung von Vogelkirsche und Spitzahorn kann die Fläche, auf Grundlage der schwierigen Standortverhältnisse insgesamt als gesichert angesehen werden.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Innerhalb der 5.590 qm großen, agrarisch genutzten Fläche ist eine Laubmischwald anzulegen. Die Hauptbaumarten sind Spitzahorn, Winterlinde, Vogelkirsche, Douglasie und Traubeneiche. Am südlichen Rand ist in einem 5 m breiten Streifen ein Waldsaum nachfolgender Arten zu entwickeln: Vogelkirsche, Traubenkirsche, Weißdorn, Feld-Rose, Hunds-Rose, Strauchhasel, Feldahorn sowie Pfaffenhütchen. Die Fläche des Waldsaumes ist nach einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen. Weitere Pflegemaßnahmen dürfen nicht erfolgen. Der Bereich ist zusammen mit der Maßnahme E 25 einzuzäunen.</i>		
Zeitliche Zuordnung		Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 16
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>0,56 ha</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Für alle Waldflächen ist eine zweijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anzusetzen. Weitere Pflegearbeiten dürfen nur im Waldbestand aus forstwirtschaftlicher Sicht erfolgen. Der Waldsaum ist zu belassen und soll sich eigenständig weiterentwickeln.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Das Gelände muss eingezäunt werden, um Verbiss und andere Wildschäden innerhalb der ersten Wuchsjahre zu vermeiden.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch den zukünftigen Eigentümer/Pächter zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen. Der Waldsaum muss erhalten bleiben. Diese Kontrolle unterliegt dem Bauamt Hohenmölsen</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 17
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von Laubmischwald</i>	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>südlich Halde Bosch km 1+900</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 17
Begründung der Maßnahme		
Konflikt TP 15, TP 8, KL 6		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Maßnahmefläche wird agrarisch genutzt. Nördlich grenzt ein Waldbestand aus Esche, Erlen und Pappeln an.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Auf der östlich Seite des Straßenkörpers soll ein Laubmischwald angepflanzt werden. Das Ziel besteht in der Schaffung eines sich in die Landschaft einpassenden Waldrandes. Die Fläche ist auf Grundlage ihrer Größe und des angrenzenden Grabens im Norden ungeeignet einen typischen Waldaufbau zu gewährleisten. Aus diesem Grunde sind auf der Fläche primär Baumarten zu entwickeln, welche einen Übergang zwischen Wald und Gehölz und agrarisch genutzter Landschaft schaffen können. Die Fläche stellt eine Ergänzung zu den sich nördlich angrenzenden Monokulturen dar.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Innerhalb der 500 qm großen, agrarisch genutzten Fläche ist eine Laubmischwald anzulegen. Die Hauptbaumarten sind Winterlinde und Traubeneiche, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Weißdorn, Feld-Rose, Hunds-Rose, Strauchhasel, Feldahorn sowie Pfaffenhütchen. Die Fläche des Waldsaumes ist nach einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen. Weitere Pflegemaßnahmen dürfen nicht erfolgen.</i>		
Zeitliche Zuordnung Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme 0,05 ha		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Für alle Waldflächen ist eine zweijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anzusetzen. Weitere Pflegearbeiten dürfen nur im Waldbestand aus forstwirtschaftlicher Sicht erfolgen. Der Waldsaum ist zu belassen und soll sich eigenständig weiterentwickeln.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Das Gelände muss eingezäunt werden, um Verbiss und andere Wildschäden innerhalb der ersten Wuchsjahre zu vermeiden.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch den zukünftigen Eigentümer/Pächter zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen. Der Waldsaum muss erhalten bleiben. Diese Kontrolle unterliegt dem Bauamt Lützen</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. V 18
Bezeichnung der Maßnahme <i>Festlegung des Baufeldes außerhalb der bau-technisch beanspruchten Bereiche (Straßen, Lagerflächen)</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>gesamter Baubereich</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	B 2, TP 8, TP 9, W 3	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Im Urzustand sind die Flächen bewaldet, gehölzbestockt oder agrarisch genutzt.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Mit der Festlegung des Baufeldes sollen innerhalb des unmittelbaren Trassenbereichs für den Landschaftshaushalt schützenswerte Bereiche vor einer Beeinflussung bewahrt werden. Für den Bau der Trasse sind neben den Eingriffsflächen (Straßenkörper und Böschungen) Fahrstraßen (10 m neben den Eingriffsflächen) für die Errichtung notwendig. Diese Fahrstraßen sollen in landschaftlich wertvollen Bereichen so gestaltet sein, dass für den Landschaftshaushalt wichtige Bereiche keiner direkten Beeinflussung unterliegen.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Teilbereiche, welche einer Straßenbaunutzung innerhalb des 10 m breiten Baustreifens unterliegen werden durch diese Maßnahme verringert. In den verringerten Bereichen (siehe Maßnahmenplan) sind die quantitativ in der Breite verringerten Flächen durch Bauzäune vor einem Zugriff durch die Baumaßnahme zu schützen.</i>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>nicht quantifizierbar</i>

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. V 18
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 19
Bezeichnung der Maßnahme <i>Wiederherstellung der bautechnisch beanspruchten Bereiche</i>	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>gesamte Straßentrasse mit Böschungen</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	B 2, W 3	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Flächen liegen außerhalb der technisch notwendigen Böschungskörper im Bereich von Baustraßen (Baufeldbeschränkung). Diese wurden auf agrarisch genutzten Flächen, im Bereich von Ruderalfluren und Gehölzen angelegt. Die Flächen wurden in Folge der Bautätigkeit durch Fahrzeugverkehr in ihrer Bodenstruktur beeinflusst.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 19
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Die Flächen außerhalb der bautechnisch beanspruchten Flächen wurden durch Fahrzeugverkehr und Baustelleneinrichtungen beeinträchtigt. Die Flächen sind nach der Baumaßnahmen wieder mit Mutterboden aufzufüllen. Dieser muss vorher seitlich gelagert worden sein. Vor dem Oberbodenauftrag sind die Flächen zu lockern. Das Ziel besteht darin, dass die Flächen vollumfänglich wieder dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen und anstehende baubedingte Schäden, außerhalb von anlagebedingten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Innerhalb der 10 ha großen Fläche ist Oberboden auf den baubedingt beanspruchten Flächen aufzubringen. Der Oberboden soll aus dem seitlich gelagerten Böden aus dem Bereich nördlich von Söhesten stammen. Ein Einbau von Kippenmaterial ist nicht zulässig.</i>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	10 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>keine Unterhaltung notwendig</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>keine Sicherung notwendig</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. S 20
Bezeichnung der Maßnahme <i>ökologische Baubegleitung</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>gesamte Straßentrasse mit Böschungen</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt		V _{ASB} 1 – V _{ASB} 7, E 8
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Zur Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben zu den Schutz- sowie teilweise auch zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung der geplanten Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten eine ökologische Bauüberwachung vorgesehen.</i> <i>Unter Einhaltung der Bundes- und Landesnaturschutzgesetze, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Verordnungen und Vorschriften sowie durch eine Abstimmung aller Arbeiten von Baubeginn bis Bauende werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemindert. Die Baubegleitung durch eine ökologische Bauüberwachung dient insbesondere dem Schutz sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen des floristischen und faunistischen Artenbestandes im Planungsraum.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. S 20
Beschreibung der Maßnahme <i>Folgende Aufgaben sind durch die ökologische Bauüberwachung im Zuge des Vorhabens wahrzunehmen:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Überwachung der Einhaltung der Baubeschränkung (Karte ASB)</i> - <i>Kontrolle der Einhaltung der Bauzeitenregelung (V_{ASB1})</i> - <i>Kontrolle der Einhaltung der Baufeldräumung mit Artenschutzmaßnahmen (V_{ASB2})</i> - <i>Einhaltung Feldhamstermonitoring (V_{ASB3})</i> - <i>Einhaltung Zauneidechsen Monitoring (V_{ASB4})</i> - <i>Aufstellen und Kontrolle der mobilen Amphibienleiteinrichtung (V_{ASB5})</i> - <i>Errichtung der Amphibienleit- und Querungshilfe (V_{ASB6})</i> - <i>Einrichten der Nistkästen (V_{ASB7})</i> - <i>Vollzug der Maßnahme E 8 vor Beginn der Bauarbeiten</i> - <i>Einhaltung von Gewässerrandstreifen bei Überbauung von Fließgewässern</i> - <i>Wahrung der ökologischen Durchlässigkeit von Fließgewässern</i> - <i>Kontrolle der Baufeldbeschränkung mit Sicherungszäunen</i> 		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme vor, während und nach Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	<i>Gesamter Baubereich</i>	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>entsprechend der Maßnahmeblätter</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>entsprechend der Maßnahmeblätter</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>entsprechend der Maßnahmeblätter</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. S 21
Bezeichnung der Maßnahme <i>Lärmreduzierung</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>gesamte Straßentrasse mit Böschungen</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	M 20, TP 3 - 5	
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Mit der Maßnahme soll gewährleistet werden, dass es in allen und insbesondere den lärmempfindlichen Bereichen (Grunauaue, Ortsrandlagen, offene Feldflur) zu einer nicht den Stand der Technik entsprechenden Verlärmungen kommen kann.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:</i> - Reduzierung des Verkehrs der Baustelle auf ein Mindestmaß - keine Nacharbeiten in sensiblen Bereichen der Gehölze, Wälder, Auen und Ortschaften - Kapselung von Notstromaggregaten in den erwähnten sensiblen Bereichen		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme vor, während Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>entsprechend der Maßnahmeblätter</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>entsprechend der Maßnahmeblätter</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. S 21
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>entsprechend der Maßnahmeblätter</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 22
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von Strauch-Baum-Hecke</i>	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Ortslagen Muschwitz Söhesten km 3+780 – 3+950</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt		TP 15, L 18, M 22, KL 6
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Maßnahmefläche wird überwiegend agrarisch genutzt. In Teilbereichen sind annuelle Ruderalfluren parallel zu Straßen und Böschungskanten ausgebildet.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. A 22
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Entlang des Straßenbauwerkes, im Anschluss an die Mulden- und Grabenbereiche soll eine Strauch-Baum-Hecke vollflächig gepflanzt werden. Innerhalb des Bereiches sollen die Staubemissionen durch den Verkehr auf die Ortslagen vermindert werden. Darüber hinaus führt die Begrünung zwischen den Ortslagen zu einer verbesserten Einbindung des Straßenkörpers in die Umgebende Landschaft der Grunauaue und der agrarisch genutzten Landschaft. Im Zusammenspiel mit den sich anschließenden Ortsrandbereichen aus Kleingärten und den Intensivgrünländern wird der Raum für Arten der Singvögel aufgewertet, ohne dass diese Arten die Straße queren müssen. Durch den Gewährten Abstand von mindestens 5 m zu den Fahrbahnrandern ist eine mögliche Gefährdung als vermindert einzustufen. Die Hauptnahrungshabitats befinden sich rückseitig des Straßenraumes.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Auf den Flurstücken soll durch die Anlage von Strauch-Baum-Hecken ein Gehölzbiotop zwischen den Ortslagen Söhesten und Muschwitz etabliert werden. Die Flächengröße der Strauch-Baum-Hecke beträgt jeweils 6.550 qm. Die Gehölzflächen sind im Rahmen der Errichtung einzuzäunen. Arten sind Schwerpunktmäßig: Feldahorn, Hundsrose, Feldrose, Vogelkirsche Pfaffenhütchen sowie weitere standorttypische Gehölze.</i>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	0,65 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Für alle Gehölzflächen ist eine zweijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anzusetzen.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Das Gelände muss eingezäunt werden, um Wildschäden und eine agrarische Schädigung in Folge Bodenbearbeitung innerhalb der ersten Wuchsjahre zu vermeiden.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch den zukünftigen Eigentümer/Pächter zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen. Der Waldsaum muss erhalten bleiben. Diese Kontrolle unterliegt dem Bauamt Lützen.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 23
Bezeichnung der Maßnahme <i>Rückbau von Straßen außerhalb des Geltungsbereiches</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Rückbau von Straßen im Bereich der K 2185</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt		B 1, TP 17
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Flächen werden zum heutigen Tage als Kreisstraße genutzt. Die Flächen sind versiegelt. Im Zuge des Rückbaus werden des weiteren Scherrasenflächen in agrarische Flächen umgewandelt.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Mit der Anlage von agrarisch nutzbaren Flächen soll dem Flächenverlust entgegengewirkt werden. Eine vollständige Kompensation für den Verlust ist nicht möglich.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die Flächen sind im Zuge des Rückbaus vollständig auszukoffern. In die Flächen ist Oberboden mit Bodenverbesserungen einzubringen. Eine Auffüllung mit anstehenden Schwarzerdeboden, welcher im Zuge des technischen Ausbaus seitlich gelagert werden muss soll erfolgen. Der Verlust von Scherrasen wird über die Maßnahme A 13 kompensiert.</i>		
Zeitliche Zuordnung		Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>0,27 ha</i>

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 23
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Eine Unterhaltung ist nicht notwendig. Die Flächen können im Zuge der Flurneuordnung landwirtschaftlichen Betrieben übergeben werden.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Eine Sicherung der Maßnahme nicht ist notwendig.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>keine Pflege der Flächen notwendig, da agrarisch genutzt.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 24
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von Laubmischwald</i>	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>östlich der Verbindungsstraße km 1+600</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	TP 15, TP 14	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 24
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Maßnahmefläche wird agrarisch genutzt und vollständig von agrarisch genutzten Flächen umgeben. Östlich soll ab 2033 ein Wald unmittelbar angrenzend angepflanzt werden.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Die derzeit agrarisch genutzte Fläche ist im Eigentum der MIBRAG. Auf der östlichen Seite soll ab dem Jahre 2033 ein weiterer Wald angepflanzt werden. Das Ziel besteht in der Schaffung eines ortstypischen Laubmischwaldes mit Waldsaum auf der Süd- und Westseite. Die Baumartenauswahl wurde auf die Kippenstandortverhältnisse abgestimmt. Um Ausfällen in größerem Umfang vorzubeugen wurden auf einen reinen Winterlinden Traubeneichenbestand verzichtet. Mit der Einbringung von Vogelkirsche und Spitzahorn kann die Fläche, auf Grundlage der schwierigen Standortverhältnisse insgesamt als gesichert angesehen werden.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans S 09 ist eine Waldfläche mit dem Ziel eines Mischwaldes mit Waldsaum anzulegen. Die Hauptbaumarten sind Spitzahorn, Winterlinde, Vogelkirsche und Traubeneiche. Am südlichen und westlichen Rand ist in einem 10 m breiten Streifen ein Waldsaum nachfolgender Arten zu entwickeln: Vogelkirsche, Traubenkirsche, Weißdorn, Feld-Rose, Hunds-Rose, Strauchhasel, Feldahorn sowie Pfaffenhütchen. Die Fläche des Waldsaumes ist nach einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen. Weitere Pflegemaßnahmen dürfen nicht erfolgen.</i>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	5,2 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Für alle Waldflächen ist eine zweijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anzusetzen. Weitere Pflegearbeiten dürfen nur im Waldbestand aus forstwirtschaftlicher Sicht erfolgen. Der Waldsaum ist zu belassen und soll sich eigenständig weiterentwickeln.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Das Gelände muss eingezäunt werden, um Verbiss und andere Wildschäden innerhalb der ersten Wuchsjahre zu vermeiden.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch den zukünftigen Eigentümer/Pächter zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen. Der Waldsaum muss erhalten bleiben. Diese Kontrolle unterliegt dem Bauamt Hohenmölsen</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 25
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von Laubmischwald</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>südlich Kohlebahn km 0+500</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt TP 15, TP 14,		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Maßnahmeffläche wird agrarisch genutzt. Nördlich grenzt ein Waldbestand aus Robinie und Pappeln an.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Die derzeit agrarisch genutzte Fläche ist im Eigentum der Stadt Hohenmölsen. Auf der östlichen Seite des Straßenkörpers soll ein Laubmischwald angepflanzt werden. Die Maßnahme E 25 steht in Verbindung mit der Maßnahme A16. Das Ziel besteht in der Schaffung eines ortstypischen Laubmischwaldes mit Waldsaum auf der Südseite. Die Baumartenauswahl wurde auf die Kippenstandortverhältnisse abgestimmt. Um Ausfällen in größerem Umfang vorzubeugen wurden auf einen reinen Winterlinden Traubeneichenbestand verzichtet. Mit der Einbringung von Vogelkirsche und Spitzahorn kann die Fläche, auf Grundlage der schwierigen Standortverhältnisse insgesamt als gesichert angesehen werden.</i>		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p><i>Unmittelbar neben der Maßnahmenfläche A 16 ist außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans S 09 eine Waldfläche mit dem Ziel eines Mischwaldes mit Waldsaum anzulegen. Innerhalb der 2.900 qm großen, agrarisch genutzten Fläche ist eine Laubmischwald anzulegen. Die Hauptbaumarten sind Spitzahorn, Winterlinde, Vogelkirsche, Douglasie und Traubeneiche. Am südlichen Rand ist in einem 5 m breiten Streifen ein Waldsaum nachfolgender Arten zu entwickeln: Vogelkirsche, Traubenkirsche, Weißdorn, Feld-Rose, Hunds-Rose, Strauchhasel, Feldahorn sowie Pfaffenhütchen. Die Fläche des Waldsaumes ist nach einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen. Weitere Pflegemaßnahmen dürfen nicht erfolgen. Der Bereich ist zusammen mit der Maßnahme A16 einzuzäunen.</i></p>	
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	0,29 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	
<p><i>Für alle Waldflächen ist eine zweijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anzusetzen. Weitere Pflegearbeiten dürfen nur im Waldbestand aus forstwirtschaftlicher Sicht erfolgen. Der Waldsaum ist zu belassen und soll sich eigenständig weiterentwickeln.</i></p>	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
<p><i>Das Gelände muss eingezäunt werden, um Verbiss und andere Wildschäden innerhalb der ersten Wuchsjahre zu vermeiden.</i></p>	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
<p><i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch den zukünftigen Eigentümer/Pächter zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen. Der Waldsaum muss erhalten bleiben. Diese Kontrolle unterliegt dem Bauamt Hohenmölsen</i></p>	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189	Stadt Hohenmölsen und Lützen	E 26
Bezeichnung der Maßnahme	Maßnahmentyp	
Anlage von Laubmischwald	V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 26
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme <i>südlich Halde Bosch km 1+900</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt		TP 15, TP 8, KL 6
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Maßnahmefläche wird agrarisch genutzt. Nördlich grenzt ein Waldbestand aus Esche, Erlen und Pappeln an.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Auf der östlich Seite des Straßenkörpers soll ein Laubmischwald angepflanzt werden. Die Maßnahme steht in Verbindung mit der Maßnahme A 17. Das Ziel besteht in der Schaffung eines sich in die Landschaft einpassenden Waldrandes. Die Fläche ist auf Grundlage ihrer Größe und des angrenzenden Grabens im Norden ungeeignet einen typischen Waldaufbau zu gewährleisten. Aus diesem Grunde sind auf der Fläche primär Baumarten zu entwickeln, welche einen Übergang zwischen Wald und Gehölz und agrarisch genutzter Landschaft schaffen können. Die Fläche stellt eine Ergänzung zu den sich nördlich angrenzenden Monokulturen dar.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Innerhalb der 200 qm großen, agrarisch genutzten Fläche ist eine Laubmischwald anzulegen. Die Hauptbaumarten sind Winterlinde und Traubeneiche, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Weißdorn, Feld-Rose, Hunds-Rose, Strauchhasel, Feldahorn sowie Pfaffenhütchen. Die Fläche des Waldsaumes ist nach einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen. Weitere Pflegemaßnahmen dürfen im Waldsaum nicht erfolgen.</i>		
Zeitliche Zuordnung		Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		0,02 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Für alle Waldflächen ist eine zweijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anzusetzen. Weitere Pflegearbeiten dürfen nur im Waldbestand aus forstwirtschaftlicher Sicht erfolgen. Der Waldsaum ist zu belassen und soll sich eigenständig weiterentwickeln.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 26
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Das Gelände muss eingezäunt werden, um Verbiss und andere Wildschäden innerhalb der ersten Wuchsjahre zu vermeiden.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch den zukünftigen Eigentümer/Pächter zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen. Der Waldsaum muss erhalten bleiben. Diese Kontrolle unterliegt dem Bauamt Lützen</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 27
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von Mischwald</i>	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>südlich des Mondsees</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	TP 15, TP 8, KL 6	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 27
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Maßnahmefläche wird agrarisch als Grünland genutzt. In der Flächen stocken vereinzelt Ölweiden</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Die derzeit agrarisch genutzte Fläche ist im Eigentum des Freizeitparks Mondsee. Innerhalb bestehender Waldflächen soll ein Mischwald angepflanzt werden. Das Ziel besteht in der Schaffung eines ortstypischen Mischwaldes mit Waldsaum auf der Südost und -westseite. Die Baumartenauswahl wurde auf die Kippenstandortverhältnisse abgestimmt. Um Ausfällen in größerem Umfang vorzubeugen wurden auf einen reinen Winterlinden Traubeneichenbestand verzichtet. Mit der Einbringung von Vogelkirsche und Spitzahorn kann die Fläche, auf Grundlage der schwierigen Standortverhältnisse insgesamt als gesichert angesehen werden. Als Nebenbaumart ist die Douglasie in Inselform in den Bestand zu integrieren.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Innerhalb der 1,7 ha großen, agrarisch genutzten Fläche ist eine Mischwald anzulegen. Die Hauptbaumarten sind Spitzahorn, Winterlinde, Vogelkirsche und Traubeneiche. In Inselform sind kleinere Douglasienbestände in die Fläche zu integrieren. Am südöstlichen und –westlichen Rand ist in einem 5 m breiten Streifen ein Waldsaum nachfolgender Arten zu entwickeln: Vogelkirsche, Traubenkirsche, Weißdorn, Feld-Rose, Hunds-Rose, Strauchhasel, Feldahorn sowie Pfaffenhütchen. Die Fläche des Waldsaumes ist nach einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen. Weitere Pflegemaßnahmen dürfen nicht erfolgen. Der Bereich ist einzuzäunen.</i>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	1,7 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Für alle Waldflächen ist eine zweijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anzusetzen. Weitere Pflegearbeiten dürfen nur im Waldbestand aus forstwirtschaftlicher Sicht erfolgen. Der Waldsaum ist zu belassen und soll sich eigenständig weiterentwickeln.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Das Gelände muss eingezäunt werden, um Verbiss und andere Wildschäden innerhalb der ersten Wuchsjahre zu vermeiden.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch den zukünftigen Eigentümer/Pächter zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen. Der Waldsaum muss erhalten bleiben. Diese Kontrolle unterliegt dem Bauamt Hohenmölsen</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 28
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von Mischwald</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Südwestlich des Mondsees</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt		TP 15, TP 8, KL 6
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Maßnahmefläche wird agrarisch genutzt. Nördlich grenzt ein Waldbestand aus Lärchen und östlich ein angepflanzter Laubmischwald im Alter von ca. 7 Jahren an.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Die derzeit agrarisch genutzte Fläche ist im Eigentum des Freizeitparks Mondsee. Auf der agrarisch genutzten Fläche soll ein Mischwald angepflanzt werden. Das Ziel besteht in der Schaffung eines ortstypischen Mischwaldes mit Waldsaum auf der Südseite. Die Baumartenauswahl wurde auf die Kippenstandortverhältnisse abgestimmt. Um Ausfällen in größerem Umfang vorzubeugen wurden auf einen reinen Winterlinden Traubeneichenbestand verzichtet. Mit der Einbringung von Vogelkirsche und Spitzahorn kann die Fläche, auf Grundlage der schwierigen Standortverhältnisse insgesamt als gesichert angesehen werden. Als Nebenbaumart ist die Douglasie in Inselform in den Bestand zu integrieren.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Innerhalb der 1,7 ha großen, agrarisch genutzten Fläche ist eine Mischwald anzulegen. Die Hauptbaumarten sind Spitzahorn, Winterlinde, Vogelkirsche, Douglasie und Traubeneiche. Am südlichen Rand ist in einem 5 m breiten Streifen ein Waldsaum nachfolgender Arten zu entwickeln: Vogelkirsche, Traubenkirsche, Weißdorn, Feld-Rose, Hunds-Rose, Strauchhasel, Feldahorn sowie Pfaffenhütchen. Die Fläche des Waldsaumes ist nach einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen. Weitere Pflegemaßnahmen dürfen nicht erfolgen. Der Bereich ist einzuzäunen.</i>		
Zeitliche Zuordnung		Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 28
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>1,7 ha</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) <i>Für alle Waldflächen ist eine zweijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anzusetzen. Weitere Pflegearbeiten dürfen nur im Waldbestand aus forstwirtschaftlicher Sicht erfolgen. Der Waldsaum ist zu belassen und soll sich eigenständig weiterentwickeln.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) <i>Das Gelände muss eingezäunt werden, um Verbiss und andere Wildschäden innerhalb der ersten Wuchsjahre zu vermeiden.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch den zukünftigen Eigentümer/Pächter zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen. Der Waldsaum muss erhalten bleiben. Diese Kontrolle unterliegt dem Bauamt Hohenmölsen</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße</i> <i>L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. E 29
Bezeichnung der Maßnahme <i>Anlage von Laubmischwald</i>	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Nordöstlich des Mondsees</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189	Vorhabenträger Stadt Hohenmölsen und Lützen	Maßnahmen-Nr. E 29
Begründung der Maßnahme		
Konflikt	TP 15, TP 8, KL 6	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
<p>Die Maßnahmefläche wurde teilweise als Wandelgänge angelegt. Diese Fläche wird zum heutigen Zeitpunkt regelmäßig gemäht. Die sich westlich anschließende Fläche ist als Ruderalflur entwickelt. Leitarten sind Roter Hartriegel, Weißdorn und Land-Reitgras. Nördlich grenzt ein Waldbestand aus Erlen und westlich ein Bestand aus Kiefer und Birken in der Sukzession an.</p>		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<p>Auf der Fläche soll ein Laubmischwald angepflanzt werden. Innerhalb der 1,3 ha großen Fläche ist eine Laubmischwald anzulegen. Die Hauptbaumarten sind Spitzahorn, Winterlinde, Vogelkirsche und Schwarzerle. Am südlichen, nördlichen und östlichen Rand ist in einem 5 m breiten Streifen ein Waldsaum nachfolgender Arten zu entwickeln: Vogelkirsche, Traubenkirsche, Weißdorn, Feld-Rose, Hunds-Rose, Strauchhasel, Feldahorn sowie Pfaffenhütchen. Der nördliche Waldsaum ist durch Grauweide zu ergänzen. Die Fläche des Waldsaumes ist nach einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen. Weitere Pflegemaßnahmen dürfen nicht erfolgen. Die Fläche stellt eine Ergänzung zu den sich nördlich angrenzenden Erlen- Kiefern- Monokulturen dar.</p>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Innerhalb der 1,3 ha Fläche ist eine Laubmischwald anzulegen. Die Hauptbaumarten sind Winterlinde und Traubeneiche, Vogelkirsche, Schwarzerle, Traubenkirsche, Weißdorn, Feld-Rose, Hunds-Rose, Strauchhasel, Feldahorn sowie Pfaffenhütchen. Die Fläche des Waldsaumes ist nach einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen. Weitere Pflegemaßnahmen dürfen im Waldsaum nicht erfolgen. Der Bereich ist einzuzäunen.</p>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme nach Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	1,33 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		
<p>Für alle Waldflächen ist eine zweijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anzusetzen. Weitere Pflegearbeiten dürfen nur im Waldbestand aus forstwirtschaftlicher Sicht erfolgen. Der Waldsaum ist zu belassen und soll sich eigenständig weiterentwickeln.</p>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
<p>Das Gelände muss eingezäunt werden, um Verbiss und andere Wildschäden innerhalb der ersten Wuchsjahre zu vermeiden.</p>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung und Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p>Mit Beendigung der Entwicklungspflege sind in einem Turnus von 2 Jahren die örtlichen Verhältnisse durch den zukünftigen Eigentümer/Pächter zu überprüfen. Ausfälle, Entnahmen und Zerstörung sind zu ersetzen. Der Waldsaum muss erhalten bleiben. Diese Kontrolle unterliegt dem Bauamt Hohenmölsen.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Hohenmölsen und Lützen</i>	Maßnahmen-Nr. P 30
Bezeichnung der Maßnahme <i>Pflege des Wuschlauber Grabens</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme P Pflegemaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: zum Lageplan Maßnahmenübersicht		
Lage der Maßnahme <i>Südrand Halde Bosch</i>		
Begründung der Maßnahme		
Konflikt		
Ausgangszustand der Pflegeflächen <i>Der Wuschlauber Graben am Südrand der Halde Bosch verläuft in West-Ost-Richtung und entwässert den Haldenkörper der Halde Bosch und die sich anschließenden agrarisch genutzten Flächen. Der Graben unterlag innerhalb der letzten Jahre keiner Pflege durch den Unterhaltungsverband. Hierdurch kam es zu einer Bestockung des Grabens mit Gehölzen (Grauweide, Erle, Robinie).</i>		
Zielkonzeption der Pflege Diese Gehölzbestockungen müssen, im Zuge der Nutzung des Grabens als Vorflut aus dem Graben entfernt und das Grabenbett in seiner ursprünglichen Form wieder hergestellt werden.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Innerhalb der Fläche des Wuschlauber Grabens sind durch den Unterhaltungsverband Pflegemaßnahmen zur uneingeschränkten Nutzung des Grabens als Vorflut notwendig. Hierzu zählt insbesondere die Gehölzentfernung und die Bereinigung des Grabens von Totholz und anderen gesammelten Stoffen.</i>		
Zeitliche Zuordnung	Maßnahme mit Beginn der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	1.200 lfm	